Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 50
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1370/2020

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	**25.05.2020**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**22.06.2020**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand**:**	**1. Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 09.10.2017**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Mindereinnahmen bei den Benutzungsgebühren im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von ca. 108.355 €	

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 09.10.2017.

2. Erläuterungen:

Die Unterkunfts- und Gebührensatzung vom 09.07.2017 bedarf einer Anpassung.

a) <u>Satzungsänderungen:</u>

Seit dem Beschluss der Unterkunfts- und Gebührensatzung im Jahr 2017 fielen in der Umsetzung der Satzung notwendige, redaktionelle Änderungen auf. Daneben wurde der Entwurf der Änderungssatzung um nachstehende wichtige Inhalte ergänzt:

<u>Schlüsselkaution (neu § 3 Abs. 5):</u>

Besitzer verlieren häufig die ausgehändigten Schlüssel oder geben sie nach dem

Verlassen der Unterkunft nicht wieder zurück, da sie ohne sich abzumelden die Unterkunft dauerhaft verlassen. In der Folge sind Schlüssel immer wieder nachzumachen bzw. Schlösser auszutauschen. Mit dem Schlüsselpfand soll hier entgegengewirkt werden.

Ordnungswidrigkeit (§ 11 Abs. 2):

Die Höhe eines zu verhängenden Bußgeldes wird bei Wiederholung einer Ordnungswidrigkeit erhöht.

Neben den vorstehenden Ergänzungen in der Änderungssatzung sind insbesondere die Regelungen zur Bemessung der Benutzungsgebühr konkretisiert und neu gefasst worden (§ 8 der Änderungssatzungsatzung). Der vorliegende Änderungsentwurf orientiert sich dabei an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen aus Juni 2017.

Außerdem ist eine neue Gebührenkalkulation zur Festsetzung der Benutzungsgebühren erforderlich geworden.

Nachstehend sind die einzelnen Änderungen der Unterkunfts- und Gebührensatzung zur bestehenden Satzung aufgeführt:

Satzung vom 09.10.2017	**1. Änderungssatzung**
§ 3 **Zuweisung und Beginn der Nutzung** Kein Abs. 5	**§ 3** **Zuweisung und Beginn der Nutzung** Abs. 5 neu: ***Mit der Aushändigung eines Schlüssels für die Unterkunft wird ein Schlüsselpfand in Höhe von 25,00 € erhoben.*** ***Bei Verlust des Schlüssels verbleibt das Schlüsselpfand bei der Stadt Rheinbach zum Zwecke einer Ersatzbeschaffung bzw. eines Austauschen des Schlosses. Gleichzeitig ist mit der Aushändigung eines neuen Schlüssels erneut ein Schlüsselpfand in Höhe von 25,00 € zu zahlen.*** ***Das Schlüsselpfand wird bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§ 4) und Rückgabe des Schlüssels zurückgezahlt.*** ***Wird der Schlüssel innerhalb eines Monats nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§4) nicht zurückgegeben, gilt Abs. 2 entsprechend.***

§ 4 **Beendigung des Nutzungsverhältnisses** Abs. 3: Der Verzicht ist gegenüber einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Rheinbach zu erklären. In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Aufhebung der Benutzungsgenehmigung. Die Räumungsverpflichtung (§ 4 Abs. 8) des Benutzers bleibt bestehen. Abs. 5 Satz 1: In den Fällen des Absatzes 5 Nrn. 3 kann die Stadt Rheinbach ein Hausverbot bezogen für alle Unterkünfte der Stadt Rheinbach aussprechen. Abs. 7: Satz 1 Der Benutzer hat die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses unverzüglich bzw. bis zu einer ihm schriftlich eingeräumten Frist zu räumen und die ihm überlassenen Gegenstände und Schlüssel an einen mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Rheinbach zu übergeben.	**§ 4** **Beendigung des Nutzungsverhältnisses** Abs. 3: Der Verzicht ist gegenüber einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Rheinbach zu erklären. In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Aufhebung der Benutzungsgenehmigung. Die Räumungsverpflichtung (§ 4 **Abs. 7**) des Benutzers bleibt bestehen. Abs. 5 Satz 1: In den Fällen des Absatzes **4 Nr. 3** kann die Stadt Rheinbach ein Hausverbot bezogen für alle Unterkünfte der Stadt Rheinbach aussprechen. Abs. 7 Satz 1: Der Benutzer hat die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses unverzüglich bzw. bis zu einer ihm schriftlich eingeräumten Frist zu räumen, **besenrein zu reinigen** und die ihm überlassenen Gegenstände und Schlüssel an einen mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Rheinbach zu übergeben.
§ 8 **Benutzungsgebühr und Gebührenpflicht** Abs. 2 Satz 2: Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die zugewiesene Wohnfläche und gegebenenfalls anteiliger Gemeinschaftsfläche pro qm und Monat.	**§ 8** **Benutzungsgebühr und Gebührenpflicht** Abs. 2 Satz 2: Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die **Nutzfläche der Unterkünfte in qm pro Monat.** **Die Nutzfläche setzt sich zusammen aus der in der jeweiligen Unterkunft zugewiesenen Wohnfläche und der gegebenenfalls anteiligen Gemeinschaftsfläche der Unterkunft.** **Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. S. 2346).**

Abs. 3 Satz 1: Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer der Unterkünfte für die ihm zugewiesene Wohnfläche.	**Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche der Unterkunft durch die gesamte Wohnfläche der Unterkunft ermittelt.** Abs. 3 Satz 1: Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer der Unterkünfte für die ihm zugewiesene **Nutzfläche**.
§ 9 **Gebührenberechnung und Standorte** Abs. 3: Die Grundgebühr wird nach der Grundfläche der benutzen Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter abgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Werden mehrere Einzelpersonen in einem Raum untergebracht, so wird die Gebühr anteilig berechnet. Abs. 4: Neben der monatlichen Grundgebühr pro qm der zugewiesenen Wohnraumfläche und der anteiligen Gemeinschafts-wohnfläche werden für die entstehenden Heiz- und Verbrauchskosten sowie ggf. für Möblierung Pauschalen erhoben, sofern eine individuelle Zuordnung dieser Kosten nicht vorgesehen ist. Die Stadt Rheinbach kann auch in diesen Fällen Abschlagsbeträge festsetzen, die zusammen mit der Grundgebühr monatlich im Voraus zu entrichten sind. Die Überprüfung der Pauschalen wird einmal jährlich vorgenommen und gegebenenfalls entsprechend angepasst.	**§ 9** **Gebührenberechnung und Standorte** Abs. 3: Die Grundgebühr wird **anhand der zugewiesenen Nutzfläche berechnet.** Werden mehrere Einzelpersonen in einem Raum untergebracht, so wird die Gebühr anteilig berechnet. Abs. 4: Neben der monatlichen Grundgebühr pro qm **zugewiesener Nutzfläche** werden für die entstehenden Heiz- und Verbrauchskosten sowie ggf. für Möblierung Pauschalen erhoben.

§ 11 **Ordnungswidrigkeit**	§ 11 **Ordnungswidrigkeit**
Abs. 2: Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro bei vorsätzlicher und bis zum 250,00 Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.	Abs. 2: Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro bei vorsätzlicher und bis zum 250,00 Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden. **Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Bußgeld.**

b. <u>Änderung der Benutzungsgebühren</u>:

Die derzeitigen Benutzungsgebühren wurden im Jahr 2017 berechnet. Aufgrund geänderter Gegebenheiten wie z.B. Rückgang bei den Belegungszahlen, Abgabe von angemieteten Flüchtlingsunterkünften, Änderungen in den Bewirtschaftungskosten etc. ist nach fast 3 Jahren eine Neuberechnung und Anpassung der Benutzungsgebühren notwendig.

Der Gebührenkalkulation liegen, wie auch im Jahr 2017, betriebsbedingte Kosten wie Aufwendungen zu Abschreibungen, Mieten, Ersatzbeschaffungen, laufende Unterhaltung, die auf den Betrieb bezogen sind und die Heiz- und Verbrauchskosten zugrunde. Eingeflossen sind – in einem reduzierten Umfang - Personalkosten und Kosten des Sicherheitsdienstes. Den Aufwendungen stehen Erträge aus Landesmitteln nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW und dem Teilhabe- und Integrationsgesetz (für die Unterbringung von Aussiedlern) gegenüber.

Im Jahr 2017 erfolgte die Kalkulation ausschließlich auf der Basis der Haushaltsansätze 2017. Auch bei der jetzt durchgeführten Kalkulation wurden im Grundsatz die Haushaltsansätze 2020 zugrunde gelegt. Allerdings wurden bei Positionen, die in ihren Haushaltsansätzen erheblich von vorliegenden Rechnungsergebnissen der Jahre 2018 bzw. 2019 abweichen, Ausnahmen gebildet. In diesen Fällen wurde ein Rechnungsergebnis des Jahres 2018 oder 2019 (siehe nachfolgende Erläuterungen) zugrunde gelegt.

Die aktuellen Gebührenkalkulationen sind als Anlage 2 beigefügt.

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2017 liegen in den nachstehenden Positionen wesentliche Änderungen in den zugrunde gelegten Aufwendungen vor:

<u>Personalkosten:</u>

Bei den Personalkosten sind die Kosten zu berücksichtigen, die unmittelbar mit der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes und der Funktionsfähigkeit der Unterkünfte entstehen. Er werden daher nur noch anteilige Personalkosten aus den Bereichen Gebäudeverwaltung und Hochbau berücksichtigt. Die Kosten für

den technischen Mitarbeiter / Hausmeister werden zu 80 % berücksichtigt, da dieser im geringen Umfang auch allgemeine Verwaltungsaufgaben sowie Aufgaben im Bereich der sozialen Betreuung wahrnimmt. Die zu berücksichtigenden Personalkosten verringern sich gegenüber der letzten Kalkulation deshalb erheblich:

Aufwendungen in der Gebührenkalkulation 2017:	204.223,00 €
Aufwendungen in der Gebührenkalkulation 2020:	131.520,00 €

Betriebshof:

Bei den Aufwendungen des Betriebshofes zur Herrichtung und Unterhaltung der Unterkünfte wird das Rechnungsergebnis 2018 (2019 liegt nicht noch nicht vor) zugrunde gelegt, da die Haushaltsansätze in diesem Bereich mit Blick auf das vorliegende Rechnungsergebnis überproportional hoch sind. Ursächlich hierfür ist, dass der Ansatz aus einem Durchschnittswert der letzten Jahre gebildet wird. In den Jahren 2015 – 2017 waren diese sehr hoch, da im Zusammenhang mit der Flüchtlingswelle in Rheinbach verstärkt Turnhallen als Unterkünfte genutzt und hergerichtet werden mussten.

Aufwendungen in der Gebührenkalkulation 2017:	36.266,00 €
Haushaltsansatz 2020:	69.929,00 €
Aufwendungen für die Gebührenkalkulation 2020:	31.520,00 €
(entspricht Rechnungsergebnis 2018)	

Bewirtschaftungskosten:

Im Bereich der Bewirtschaftungskosten sind die Haushaltsansätze 2020 deutlich höher als die vorliegenden Rechnungsergebnisse 2018 und 2019. Die hier zugrunde liegenden Haushaltsansätze wurden unter der Annahme steigender Flüchtlingszahlen prognostiziert. Die Zahl der zugewiesenen und unterzubringenden Flüchtlinge ist jedoch rückläufig. Die Kosten für die Kalkulation sollten daher angepasst werden. Als Aufwendungen werden daher die Rechnungsergebnisse des Jahres 2019, und sofern diese noch nicht vorlagen, die Ergebnisse des Jahres 2018 zu Grunde gelegt.

Aufwendungen in der Gebührenkalkulation 2017:	268.181,00 €
Haushaltsansatz 2020:	331.597,00 €
Aufwendungen für die Gebührenkalkulation 2020:	291.114,00 €
(Summe aus vorliegenden Rechnungsergebnissen 2018/2019)	

Besondere Aufwendungen in der Wohncontaineranlage „Am Schornbuschweg“:

Sicherheitsdienst:

Bei einer Gebührenkalkulation sind betriebsbedingte Kosten zu berücksichtigen. Hierzu zählen unterkunftsbezogenen Kosten, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung anfallen.

In der Gebührenkalkulation 2017 wurden die Kosten des in der Wohncontaineranlage „Am Schornbuschweg“ vor Ort tätigen Sicherheitsdienstes einbezogen. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hatte im Rahmen der Erläuterungen zum Muster der Benutzungs- und Gebührenordnung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose im Jahr 2017 dies „vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 2015 massiv gestiegenen Zuwanderung“ für vertretbar gehalten, da mit Blick auf die Unterbringungssituation und der Engpässe bei den Sicherheitsbehörden, die Anwesenheit von Sicherheitsdiensten für notwendig angesehen wurde, um den Betrieb der Anlage aufrecht zu erhalten. Die Kosten wurden daher als betriebsbezogen gewertet. Gleichzeitig hatte der Städte- und Gemeindebund darauf hingewiesen, dass „eine Bewertung dieser Sichtweise durch die Rechtsprechung … abzuwarten“ bleibt.

Im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulation ist die damalige Bewertung mit Blick auf die heutige Situation und Rechtsprechung (VGH München, Beschluss vom 16.05.2018 – 12 N 18.9) neu zu bewerten.

Sowohl die Zuweisungen von Flüchtlingen, als auch die Anzahl der untergebrachten Flüchtlinge ist gesunken. In der Wohncontaineranlage „Am Schornbuschweg“ liegen weder in der Belegung noch in der Unterstützung durch gemeindliche oder staatliche Sicherheitskräfte Engpässe vor. Aufgrund der gesunkenen Auslastung wurde vor kurzem einer von drei Containern geschlossen.

Nach der Rechtsprechung dürfen Kosten, die aufgrund einer persönlichen Betreuung der Bewohner in einer Einrichtung entstehen nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die Kosten einer Bewachung der Einrichtung.
Damit können die Kosten des Sicherheitsdienstes nicht mehr in vollem Umfang in eine Gebührenkalkulation einfließen.

Entsprechend dem Angebot und Auftrag des aktuellen Sicherheitsdienstes in der Wohncontaineranlage „Am Schornbuschweg“ hat dieser neben der Bewachung und Betreuung von Flüchtlingen auch betriebsbezogene Aufgaben, die der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Anlage dienen. Hierzu zählen die Überwachung der Brandmeldeanlage, Feststellen von Schäden am Gebäude und der Gebäudetechnik, Überwachung der Heizungsanlage außerhalb der regulären Dienstzeiten des städtischen, technischen Mitarbeiters. Der Anteil dieser Aufgaben wird mit 10 % der Gesamtaufwendungen für den Sicherheitsdienst in die Gebührenkalkulation einbezogen.

Aufwendungen in der Gebührenkalkulation 2017:	701.622,69 €
Aufwendungen für die Gebührenkalkulation 2020:	32.500,00 €
(10 % der Gesamtaufwendungen 2020 Sicherheitsdienst)	

<u>Abschreibung:</u>

In der Unterkunftskategorie 1 b (Wohncontaineranlage) hat sich die Höhe der in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigenden kalkulatorischen Abschreibungen reduziert.

Aufgrund der gesunkenen Auslastung der Containeranlage „Am Schornbuschweg“ wurden die Bewohner des Containers 1 auf die Container 2 und 3 verlegt, sodass Aufwendungen für den Container 1 nicht zu berücksichtigen sind. Die hohen Aufwendungen für die Abschreibung reduzieren sich mithin:

Aufwendungen in der Gebührenkalkulation 2017:	355.858,60 €
Aufwendungen in der Gebührenkalkulation 2020:	224.079,00 €

Es ergeben sich folgende Benutzungsgebühren pro qm/Monat:

Kalkulationsergebnis Benutzungsgebühren 2020 / qm:

pro qm / Monat	Kategorie 1 a	Kategorie 1 b	Kategorie 2
Grundgebühr	1,75 €	12,58 €	8,81 €
Heiz- und Verbrauchsgebühr	4,71 €	5,55 €	4,86 €
Summe Benutzungsgebühr	**6,46 €**	**18,13 €**	**13,67 €**

Die derzeitigen Benutzungsgebühren betragen:

Benutzungsgebühren 2017 / qm:

pro qm / Monat	Kategorie 1 a	Kategorie 1 b	Kategorie 2
Grundgebühr	6,58 €	32,08 €	8,69 €
Heiz- und Verbrauchsgebühr	2,53 €	3,92 €	3,05 €

Summe Benutzungsgebühr	**9,11 €**	**36,00 €**	**11,74 €**

Dies ergibt eine Differenz von:

Differenz Benutzungsgebühren	**- 2,65 €**	**- 17,87 €**	**1,93 €**

Im Vergleich zur Kalkulation des Jahres 2017 sinken die Benutzungsgebühren in den Kategorien 1 a und 1 b (Gemeinschaftsunterkünfte, in denen Räume ganz oder überwiegend zur gemeinschaftlichen Benutzung – z.B. Bäder, Küchen) vorhanden sind.

In der Kategorie 1a wurden angemietete Objekte gekündigt. Diese Objekte waren sowohl in der monatlichen Miete als auch in der Bewirtschaftung und Unterhaltung sehr kostenintensiv.

In der Kategorie 1b wirken sich gebührenmindernd insbesondere die Änderungen in den vorstehend erläuterten Positionen Personalkosten, Sicherheitsdienst und Abschreibung aus.

In der Kategorie 2 (Objekte, die vollständig oder überwiegend Wohnungscharakter haben) steigen die Benutzungsgebühren geringfügig. Ursächlich hierfür sind der Rückgang angemieteter Objekte bei gleichzeitig steigendenden Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.

Für das Haushaltsjahr 2020 ist nach derzeitigem Stand mit einer Mindereinnahme in Höhe von 108.355 € zu rechnen. Diese resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang gebührenpflichtiger Bewohner:

1. Der Haushaltsansatz „Nutzungsgebühren für Übergangsheime“ – (Flüchtlinge) wurde für das Jahr 2020 mit einer Einnahme von 278.131 € berechnet. Tatsächlich liegt die Einnahme Stand April 2020 für das Haushaltsjahr 2020 bei rund 163.525 €.

Kategorie			Summe
1a	**1b**	**2**	
2.241,76 €	26.890,56 €	134.393,04 €	**163.525,36 €**

Dies bedeutet eine Mindereinnahme von rund 114.606 €.

Ursächlich hierfür ist die gesunkene Anzahl gebührenpflichtiger Bewohner. Bei den Planungen für das Jahr 2020 wurde von 130 gebührenpflichtigen Bewohnern ausgegangen. Aktuell sind nur 54 Bewohner gebührenpflichtig. 23 anerkannte Flüchtlinge haben in 2020 bereits eine Wohnung gefunden, in 2019 waren es insgesamt 57. Dies ergibt eine Differenz von 80 Personen, die keine Gebühren mehr bezahlen.

2. Das Ergebnis der Gebührenkalkulation 2020 führt mit aktuellem Belegungsstand dazu, dass sich die Einnahmen auf rund 169.776 € erhöhen.

Kategorie			Summe
1a	**1b**	**2**	
2.049,81 €	22.520,46 €	145.206,34 €	**169.776,61 €**

Grund hierfür ist, dass die überwiegende Anzahl der gebührenpflichtigen Personen (i.d.R. Familien) in Unterkünften der Kategorie 2 (Wohnungen) untergebracht sind, in welcher die Gebühren steigen.

Die Mindereinnahme im Jahr 2020 reduziert sich mithin auf 108.355 €.

Eine Überprüfung und Anpassung der Gebührenkalkulation ist jährlich zum 01.08. vorgesehen.

Rheinbach, den 11.05.2020

gez.
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez.
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin

Anlagen:

Anlage 1: 1. Änderungssatzung
Anlage 2: Übersicht der Gebührenkalkulation der jeweiligen Kategorien 1a, 1b und 2